

VGW Merkblatt

zum Völkerrechtssubjekt Staatenbund Oesterreich

Verlautbart am 8.1.2016 in der 2. öffentlichen Ratssitzung

Am 11.11.2015 wurde das Völkerrechtssubjekt „Staatenbund Oesterreich“ von souveränen Menschen zu Güssing ausgerufen.

Der Auslöser dazu entsprang der Erkenntnis, dass die VGWs der neun neuen österreichischen Staaten eine gemeinsame Vertretung gegenüber der 2. Republik und den internationalen Partner brauchen, um den Übergang von der 2. Republik zu den neun autonomen Staaten für die Partner möglichst einfach gestalten zu können.

Daher wurde entschieden, das Völkerrechtssubjekt Staatenbund Oesterreich in nicht erweiterbaren Grenzen und für beschränkte Aufgaben auszurufen. Diese Aufgaben sind in der Ausrufungsurkunde beschränkt auf:

Der Staatenbund Österreich ist auf die Versammlung folgender Rechtssubjekte beschränkt:
....die neun Staaten

mit dem beschränkten Auftrag, den gemeinsamen Rechtsrahmen, die völkerrechtlich unantastbare Aktivierung der 17233 selbstverwalteten Gemeinden, die Binnenwirtschaft sowie die Aussenbeziehungen in Form von aktiver Friedensdiplomatie und den Aussenhandel zum Wohle aller souveränen Menschen in den neun souveränen Staaten und selbstverwalteten Gemeinden zu errichten,

Die Mitglieder des Staatenbundes Oesterreich sind die neun Staaten.

Die Mitglieder der Staaten sind die souveränen Menschen.

Das Landrecht liegt bei den Heimatgemeinden, in welchen die souveränen Menschen wohnen.

Um nun die vollen Rechte der souveränen Menschen und das Landrecht der Gemeinden zu sichern, bis alle Staaten aktiv werden, wurden vom Staatenbund mit 11.12.2015 die vorläufigen Gesetze Nr. 1, 2 und 3 erlassen und so für die souveränen Menschen und die Gebiete mit Landrecht noch vor dem 1. 1. 2016 ihre vollen Rechte vorläufig zu sichern.

Zur Zeit sind einige Staaten noch nicht gegründet (schlummerd) , andere sind gegründet (geboren).

Am 5. 1. 2016 hat der Staat Niederoesterreich seine eigenen vorläufigen Gesetze Nr. 1, 2 und 3 als eigene Staatsgesetze erlassen und damit den Staat aktiviert, also durch diese Staatsgesetze seine Staatsgewalt begründet (aktiv = voll umfänglich als Staat rechtswirksam geworden).

Damit ist der Staat Niederoesterreich der erste aktive der neun Staaten.

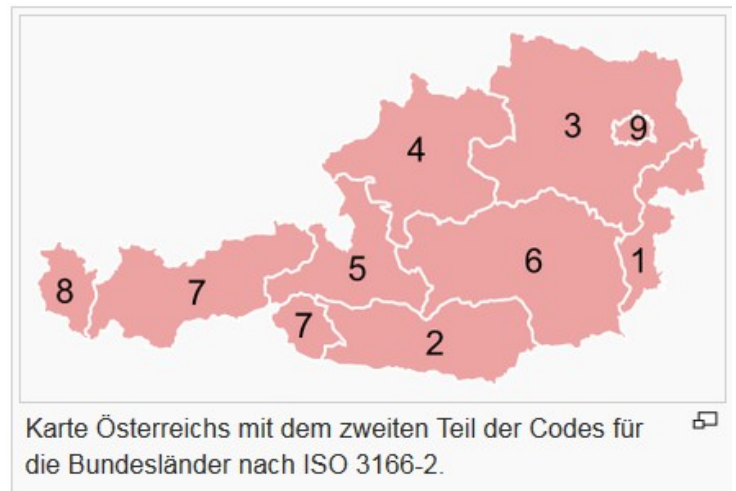
Die erste Phase, die Gründung des Staatenbundes, geht damit in die zweite Phase über, da eines der neun Völkerrechtssubjekte volle Handlungsfähigkeit erreicht hat.

Daraus ergibt sich schlüssig, dass der Staat nun seine Pflichten als voll aktives Mitglied des Staatenbundes wahrnimmt.

Dazu gehören:

- die Einzelaufgaben des Staatenbundes zu definieren und
- jene Experten für den Staatenbund zu bestellen, die diese Einzelaufgaben qualifiziert erfüllen können und die Ergebnisse als ihren Beitrag zum Gelingen des Übergangs freiwillig, ehrenamtlich und vollständig auf eigene Kosten einbringen.

Bundesland	Code
 Burgenland	AT-1
 Kärnten	AT-2
 Niederösterreich	AT-3
 Oberösterreich	AT-4
 Salzburg	AT-5
 Steiermark	AT-6
 Tirol	AT-7
 Vorarlberg	AT-8
 Wien	AT-9



https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_3166-2:AT

Dieses Merkblatt ist auch im Staatenbund Oesterreich VGV zu veröffentlichen.